

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 19.12.2024,
Zahl: 900-3/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen
wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt
in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summen wie folgt festgelegt:

Erträge /Einzahlungen:	€ 4.405.200,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 4.101.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 5.100,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ -
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):	€ 308.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt
festgelegt:

Finanzierungshaushalt	
Gesamt Einzahlungen	€ 4.483.800,00
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 3.903.100,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 40.200,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 540.500,00
Auszahlungen:	€ 4.487.500,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 3.560.900,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 609.600,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 317.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)	-€ 3.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansatz 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) sowie der Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr (Ansatz 1630) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 490.000, --

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Günter Kernle

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

